

Dr 54/I. N. V. der Statut des am 22. April 1919

**22** aufgestellten Kreditanstalt und insbesondere  
ihre Wiederaufnahme der Kreditsperre auf die  
Gebiete im Süden der ehemaligen Markgrafschaft  
Kärnten und des östlichen Teils des Herzogtums  
Trentino zu gestatten.

1919 ist 1919

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs der Finanzen.

In der zehnten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 24. April 1919 haben die Abgeordneten Dr. Sepp Straßner, Dr. Angerer, Kraft und Genossen an mich eine Anfrage wegen Wiederaufnahme der Kreditauszahlung seitens der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet und wegen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf ganz Deutschtirol gerichtet.

In Erwiderung auf diese Anfrage beeheire ich mich, nachfolgendes mitzuteilen:

Die seinerzeitige Einstellung sämtlicher Kreditliquidierungen im Wirkungsbereich der Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet wurde mit Rücksicht auf die ungeklärte politische Situation verfügt, die es nicht angezeigt erscheinen ließ, in Gegenden, die früher oder später vom Feinde besetzt oder gar der Schauplatz von Kämpfen mit den Jugoslawen oder zwischen diesen und den Italienern werden könnten, Investitions- oder Rettungskredite zu gewähren. Diese Einstellung war ursprünglich bis zum Eintritt einer Stabilisierung der Verhältnisse, das heißt also bis zur voraussichtlich definitiven Grenzregulierung durch den Friedensschluß in Aussicht genommen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die endgültige Festsetzung der Grenzen in allernächster Zeit nicht zu erwarten war, die Lösung dieser Frage vielmehr sich noch länger hinausziehen könnte, die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage der kriegsgeschädigten Bevölkerung und der Beginn der Bauperiode im Süden eine rasche Kredithilfe erfordert, sah ich mich veranlaßt, mit dem Erlass vom 30. April 1919, Z. 26836, die seinerzeit angeordnete allgemeine Kreditsperre aufzuheben und die Kriegskreditanstalt zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in jenen Gebieten Kärntens und Deutschtirols zu ermächtigen, die außerhalb der Demarkationslinie liegen. Von der Wiederaufnahme der Tätigkeit

der Anstalt in jenen Gebieten, deren Zugehörigkeit zum Staate Deutschösterreich noch strittig oder zweifelhaft ist, muß begreiflicherweise abgesehen werden, um nicht Gefahr zu laufen, daß etwa deutschösterreichisches Kapital außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes investiert werde.

Anlangend den zweiten Teil der Anfrage, betreffend Abänderung des Statuts der Kriegskreditanstalt, in der Richtung, daß das Wirkungsbereich der Anstalt auf ganz Deutschtirol ausgedehnt wird, bemerke ich, daß diese Frage bereits gelegentlich der vor kurzem durchgeführten Änderung des Statuts der Anstalt, womit dieses den geänderten politischen Verhältnissen angepaßt wurde, den Gegenstand eingehender Erwägungen bildete, auf Grund deren gegen eine Eingliederung ganz Deutschtirols entschieden werden mußte. Wiewohl nämlich der örtliche Wirkungskreis der Anstalt durch das Wegfallen der slawischen und italienischen Gebiete bedeutend verkleinert wurde, erscheint es trotzdem geboten, an der Beschränkung desselben auf die zum ehemaligen engeren Kriegsgebiete gehörigen Verwaltungsgebiete des nunmehrigen Staates Deutschösterreich mit Rücksicht auf die geringen vorhandenen Mittel und die durch die derzeit finanzielle Lage Deutschösterreichs gebotene äußerste Sparsamkeit vorläufig festzuhalten. Eine Einbeziehung ganz Deutschtirols in den Wirkungskreis der Anstalt würde unfehlbar den dann vollständig berechtigten Wunsch Oberösterreichs und Steiermarks nach Einbeziehung auch ihrer Gebiete in den Wirkungskreis der Anstalt auslösen, welchem Wunsche auch zweifelsohne Folge gegeben werden müßte. Hierdurch würde die Bereitstellung weitaus größerer staatlicher Dotationen für die Anstalt erforderlich werden, welche Last schon das wirtschaftlich bedeutend stärkere ehemalige Österreich auf sich zu nehmen nicht im Stande war, geschweige denn erst das schwächere und mit manni-

fachen anderen unabweislich staatsfinanziellen Verpflichtungen überlastete Deutschösterreich. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß die außerhalb des sogenannten engeren Kriegsgebietes liegenden Gebiete in der Regel bei weitem nicht jene wirtschaftliche Verödung aufweisen, wie fast ausnahmslos das schon allein durch die Verkehrsbeschränkungen und Truppenansammlungen beeinträchtigte engere Kriegsgebiet selbst, weshalb eben dieses in erster Linie der Hilfe bedürftig erscheint.

Aus diesen angeführten Gründen bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, eine Ab-

änderung des Statuts der Kriegskreditanstalt in beregtem Sinne durchzuführen, bin jedoch gerne bereit, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen die Kriegskreditanstalt über Ansuchen zur Kreditgewährung auch in Gebieten, die außerhalb des statutarischen Wirkungsbereiches der Anstalt fallen, zu ermächtigen.

Wien, 21. Mai 1919.